

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 3/09 BH

L 5 R 416/07 (Hessisches LSG)
S 9 RJ 1639/04 (SG Kassel)

.....,

Kläger und Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. April 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 6. Februar 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Dr. E. , K. , beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 6.2.2009 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) in einem Zugunstenverfahren nach § 44 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) einen Anspruch der am 5.1.2009 verstorbenen A. L. (nachfolgend: L.) auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) bzw Berufsunfähigkeit (BU) verneint.
- 2 Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger als Rechtsnachfolger der L. beim Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. E. , K. , beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist dann nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Insbesondere ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz, dass für die Gewährung einer Rente wegen EU bzw BU in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt der EU bzw BU drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sein müssen (§ 44 Abs 1 Nr 2, § 43 Abs 1 Nr 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch <SGB VI> alter Fassung). Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen EU bzw BU besteht, existiert bereits eine umfangreiche



Rechtsprechung des BSG (*vgl Nachweise bei Niesel in Kasseler Komm <Ablegeordner>, Sozialversicherungsrecht, Anm zu §§ 43, 44 SGB VI aF*).

- 7 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Abweichung (Divergenz) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG aufgestellt hat. Davon kann vorliegend schon deswegen nicht ausgegangen werden, weil sich die vorinstanzliche Entscheidung ersichtlich an § 44 SGB X und §§ 43, 44 SGB VI aF sowie der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung orientiert hat.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. L. war im Verfahren vor dem LSG anwaltlich vertreten und hatte durch diesen Gelegenheit zur Stellungnahme. Das LSG konnte auch ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, nachdem die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt hatten (§ 153 Abs 1 iVm § 124 Abs 2 SGG), für L. mit Schriftsatz vom 2.2.2009 der von ihrem Betreuer unter dem 3.12.2007 für das Berufungsverfahren bevollmächtigte Rechtsanwalt L. . Die Vollmacht galt - worauf bereits das LSG zutreffend hingewiesen hat - über den Tod der L. am 5.1.2009 hinaus (§ 202 SGG iVm § 86 ZPO); sie wurde bis zur Berufungsentscheidung nicht gegenüber dem LSG widerrufen.
- 9 Dahingestellt bleiben kann, ob das per Telefax übersandte Schreiben des Klägers vom 11.2.2009 noch vor der Herausgabe der Entscheidung beim LSG eingegangen ist. Das Berufungsgericht wäre dann zwar verpflichtet gewesen, den Inhalt dieses Schreibens bei seiner Entscheidungsfindung noch zu berücksichtigen (*vgl Senatsbeschluss vom 29.8.2006, SozR 4-1500 § 153 Nr 5*); aber auch unter Beachtung des dortigen Vorbringens hätte sich das LSG - ausgehend von seinem Rechtsstandpunkt - weder zu einer weiteren Sachaufklärung gedrängt fühlen müssen, noch wäre es zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis gelangt. Das vorgelegte Erinnerungsprotokoll der Frau A. vom 2.10.2003 hatte dem nervenärztlichen Sachverständigen Dr. B. bei seinem nach Aktenlage erstatteten Gutachten vom 5.8.2008, auf das das LSG seine Entscheidung im Wesentlichen gestützt hat, vorgelegen (S 45 des Gutachtens). Dies gilt zwar nicht für das mit dem Schreiben vom 11.2.2009 ebenfalls eingereichte Erinnerungsprotokoll von Frau J. vom 10.2.2009. Allerdings hatte dem Sachverständigen bei seiner Begutachtung ein vom Kläger bereits im Verfahren L 2 RJ 937/03 WA eingereichtes Schreiben der Eheleute J. mit Datum vom August 2003 vorgelegen (S 45 f des Gutachtens), in dem diese ua über eine Notdurft der L. auf der Terrasse anlässlich einer Feier mit Freunden und über das plötzliche Austrinken von mehreren vollen Gläsern anlässlich einer Geburtstagsfeier berichtet hatten; nach den dortigen Angaben sollen diese Vorfälle aber im Sommer 1997 bzw



im Mai 2000 geschehen sein. Hingegen hatte der Kläger bereits im Berufungsverfahren die Feier, bei der L. die Notdurft auf der Terrasse verrichtet haben soll, auf 1994 datiert, was der Sachverständige Dr. B. auch zur Kenntnis genommen und ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass es sich dabei möglicherweise um ein zweites Ereignis gehandelt haben könnte. Dennoch ist er unter Würdigung auch der sonstigen Berichte über (vermeintliche) Verhaltensauffälligkeiten insbesondere mit der Begründung, dass "harte medizinische Daten" im Falle der L. erst ab dem Zeitpunkt der gynäkologischen Untersuchung im Jahre 1998 vorlägen, zu dem aus Sicht des LSG nachvollziehbaren und überzeugenden Ergebnis gelangt, dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass das Leistungsvermögen der L. bereits im Februar 1995 in rentenberechtigendem Ausmaß beeinträchtigt gewesen sei.

- 10 Schließlich kann eine - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils als solche von vornherein nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde sein (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 11 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (*§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)